Verordnung ILFD über die Schutzzone der Belegstation Petit-Mont

vom 30.07.2012 (Fassung in Kraft getreten am 01.07.2012)

Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

gestützt auf Artikel 39b Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 2006;

in Erwägung:

Die Zucht von Bienenköniginnen erfolgt in geeigneten Belegstationen.

Um die Selektion zu gewährleisten und eine ausreichende Rassenreinheit zu erlangen, muss vermieden werden, dass nicht selektionierte Drohnen auf der Station anwesend sind. Aus diesen Gründen befinden sich die Stationen grundsätzlich in höheren Lagen und an durch natürliche Grenzen (Berge) abgesperrten Orten.

Damit die Qualität der Stationen bestmöglich gewährleistet ist, muss vermieden werden, dass sich in einem Umkreis von rund 5 km um die Station Bienenstände ansiedeln.

Die Belegstation Petit-Mont ist von Apisuisse, der Dachorganisation der Schweizer Bienenzüchterinnen und -züchter, anerkannt.

beschliesst:

Art. 1

[1] Diese Verordnung legt den Schutzperimeter der auf dem Petit-Mont gelegenen Belegstation für Honigbienen der Rasse Carnica (apis mellifera carnica) fest.

[2] Der Aufenthalt und der Standortwechsel von Bienenvölkern sind dort verboten.

Art. 2

[1] Die geographischen Koordinaten der Belegstation Petit-Mont sind 585'600 / 158'300.

[2] Der Schutzperimeter deckt eine Fläche von nahezu 4000 ha ab. Er hat folgende Grenzen: entlang der Hauptstrasse ab Jaun via Im Fang und weiter bis zur Kreuzung mit der Route du Gros-Mont; weiter die Route du Gros-Mont entlang bis zu ihrem südlichen Ende, dann die Kantonsgrenze entlang via Gastlosengrat bis zur Kreuzung mit der Abländschenstrasse; von dort zurück, die Strasse entlang bis Jaun.

[3] Der Plan des vorerwähnten Perimeters ist Bestandteil dieser Verordnung. Er kann auf dem Geoportal des Kantons Freiburg eingesehen werden.

Art. 3

[1] Kein Bienenvolk darf im Schutzperimeter der Belegstation Petit-Mont angesiedelt oder dorthin verschoben (Wandern von Bienenvölkern) werden.

[2] Die Bienenzüchter, deren Stand sich innerhalb des Schutzperimeters der Belegstation befindet, richten sich nach den Weisungen der Betreiber der Station.

Art. 4

[1] Die Aufsicht des Perimeters wird von der Bienenkommissärin oder vom Bienenkommissär gewährleistet. Diese Person arbeitet dazu mit den Betreibern der Belegstation Petit-Mont zusammen.

[2] Besteht der Verdacht, dass neue Stände innerhalb des Perimeters angesiedelt worden sind, so muss dies der Bienenkommissärin oder dem Bienenkommissär gemeldet werden.

Art. 5

[1] Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
30.07.2012	Erlass	Grunderlass	01.07.2012	2012_061

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	30.07.2012	01.07.2012	2012_061